

Wie geht es nach dem Karlsruher Urteil weiter mit der „Vorratsdatenspeicherung“?

Ein Interview mit dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach, MdB, über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema „Vorratsdatenspeicherung“ und ihre Folgen für die Gesellschaft und den Gesetzgeber

*Wetzlar-Kurier:*

*Vor wenigen Wochen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die konkrete Ausgestaltung der Vorratsdatenspeicherung nicht verfassungsgemäss ist. Daraufhin mußten alle gespeicherten Daten gelöscht werden und bis zum Erlass eines neuen Gesetzes dürften Daten nicht mehr auf Vorrat gespeichert werden. Wieder einmal eine schallende Ohrfeige für den Gesetzgeber?*

Wolfgang Bosbach:

Die Entscheidung ist in erster Linie eine „schallende Ohrfeige“ für all jene Opfer von Straftaten, die nicht mehr aufgeklärt werden können, weil den Strafverfolgungsbehörden als Ermittlungsansätze ausschließlich Telekommunikationsverkehrsdaten (TK) zur Verfügung stünden. Wenn es andere Beweismittel nicht gibt und die gespeicherten TK-Daten für die Strafverfolgung nicht genutzt werden dürfen, dann bleiben die Taten unaufgeklärt und die Opfer auf ihrem Schaden sitzen. Ich habe stundenlang an der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe teilgenommen. Soweit erinnerlich fiel das Wort „Opfer“ erst nach einigen Stunden und auch nur am Rande. Dessen ungeachtet ist es natürlich für jeden Parlamentarier ein Problem, wenn das höchste deutsche Gericht erneut festgestellt hat, dass ein vom Deutschen Bundestag beschlossenes Gesetz nicht verfassungskonform ist. Zwar haben nur 1,8 % aller Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe Erfolg, aber wer berichtet schon über die 98,2 Prozent erfolgloser Beschwerden?

*Wetzlar-Kurier: Und wie geht es jetzt weiter?*

Wolfgang Bosbach:

Wie haben das strittige Gesetz nicht aus Jux und Dollerei verabschiedet, sondern weil wir einerseits die einschlägige EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzen mussten und andererseits, weil ich das Kriminalitätsgeschehen in den letzten Jahren nachhaltig verändert hat und weil gleichzeitig unserer Strafverfolgungsbehörden mit immer mehr Aufklärungshindernissen zu kämpfen haben. Die rasante technologische Entwicklung nicht nur aber gerade im TK-Bereich lässt klassische polizeiliche Ermittlungsinstrumente zunehmend ins Leere laufen. Denken Sie an die Flüchtigkeit von Daten sowie fortschreitende Kryptierungs- und Anonymisierungstechnologien. Beispiel Internet: Natürlich ist das Internet kein rechtsfreier Raum. Das, was offline strafrechtlich verboten ist, ist auch online verboten, aber leider entwickelt sich das Netz in Teilen immer mehr zu einem strafverfolgungsfreien Raum mit den Nachteilen für die Opfer von Straftaten, auf die ich bereits eingangs hingewiesen habe.

*Wetzlar-Kurier: Können Sie diese Behauptung etwas näher konkretisieren?*

Wolfgang Bosbach:

Der Präsident des Bundeskriminalamtes hat in seiner Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht viele praktische Fälle dargelegt, die nur mit Hilfe von Vorratsdaten und deren Auswertung gelöst werden konnten. Ein Beispiel: Eine Klinik wurde anonym per Telefon mit einer Bombendrohung konfrontiert. Nach dem zweiten Anruf wurde die Klinik mit erheblichem Aufwand geräumt. Mehrere schwere Tumor-Operationen mussten abgesetzt werden. Es sind Kosten in Höhe von 90.000 Euro entsandt. Mit Hilfe der noch am Tat-Tag erwirkten Beschlüsse gem. § 100 g StPO konnten die Anschlüsse und die Täterin, von denen die Drohanrufe erfolgten, ermittelt werden.

Wären diese TK-Daten nicht gespeichert gewesen, hätte es andere Ermittlungsansätze für die Polizei der Natur der Sache nach nicht gegeben, denn für den Drohanruf gab es keine anderen Beweismittel, wie beispielsweise Zeugen oder Urkunden. Wie also hätte die Polizei die Straftat ansonsten aufklären sollen?

Im Jahre 2008 wurden 38.000 Fälle im Bereich der IuK-Kriminalität im engeren Sinne registriert. In ca. 80 Prozent dieser Fälle gab es nur elektronische Spuren, um die Straftaten aufzuklären und die Straftäter zu überführen. Weitere Beweismittel lagen nicht vor. Alle vorhandenen Daten mussten nach der Entscheidung des Gerichts gelöscht werden. Bis zu einem neuen Gesetz dürfen keine weiteren Daten auf Vorrat gespeichert werden. Das zeigt die gesamte Dramatik der Situation.

*Wetzlar-Kurier: Bedeutet das nun, dass TK-Verkehrsdaten überhaupt nicht mehr zu Aufklärung und Abwehr von Straftaten genutzt werden dürfen?*

Wolfgang Bosbach: Nein, denn die Entscheidung bezieht sich ja ausdrücklich – aber auch ausschließlich – nur auf die sogenannten Vorratsdaten, nicht auf jene TK-Verkehrsdaten, die nicht „auf Vorrat“ gespeichert werden mussten, sondern aus Abrechnungsgründen gespeichert werden. Wer, wie z.B. die Familie Bosbach, regelmäßig eine Telefonrechnung erhält, ist von dieser Rechtsprechung überhaupt nicht betroffen, denn unsere Daten werden vom Provider ja nicht auf Vorrat gespeichert, sondern aus Abrechnungsgründen, und somit könnten diese Daten von den Strafverfolgungsbehörden völlig problemlos zur Abwehr oder Aufklärung von Straftaten genutzt werden. Das bedeutet allerdings im Umkehrschluss: Wer keine detaillierte Telefonrechnung erhält, weil er z.B. mit Prepaid-Karten telefoniert oder eine Flatrate vereinbart hat, bei dem muss der Provider ja zu Abrechnungszwecken nichts speichern, und da die Vorratsdaten jetzt gelöscht sind und einstweilen nicht mehr gespeichert werden dürfen, können elektronische Spuren von der Polizei nicht mehr gespeichert werden.

Wir müssen wohl davon ausgehen, dass die einschlägigen Kreise genau wissen, wie sie vorgehen müssen, um das Entdeckungsrisiko auf ein Minimum zu reduzieren. Im Milieu weiß man ziemlich genau, wie man Straftat planen und begehen muss, damit keine elektronischen Spuren entstehen. Wir haben jetzt die kuriose Lage, dass es für die Aufklärung einer Straftat möglicherweise darauf ankommt, welches Vertragsverhältnis zwischen dem Provider und dem Straftäter besteht.

*Wetzlar-Kurier: Was muss der Gesetzgeber jetzt tun?*

Wolfgang Bosbach: Wir sind ja – nach wie vor – zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet. Daran hat die Karlsruher Entscheidung überhaupt nichts daran geändert. Karlsruhe hat uns jetzt ganz konkrete Vorgaben für eine Novellierung des Gesetzes gemacht und mit gutem Willen aller Beteiligten dürfte es möglich sein, in wenigen Monaten ein neues, nach Maßgabe der Karlsruher Entscheidung formuliertes Gesetz vorzulegen und im Deutschen Bundestag zu verabschieden.

Bundesinnenminister de Maizière hat bereits aus guten Gründen darauf hingewiesen, wie wichtig und dringend dieses Gesetzgebungsverfahren ist. Demgegenüber vertritt die Bundesministerin der Justiz wohl die Ansicht, man könne sich ruhig noch etwas Zeit lassen, denn möglicherweise würde man auf europäischer Ebene die Richtlinien ja noch einmal geringfügig ändern.

*Wetzlar-Kurier: Ist das kein Argument?*

Wolfgang Bosbach: Dieses Argument wäre nur dann stichhaltig, wenn es handfeste Indizien dafür gebe, dass eine neue EU-Richtlinie noch strikter sein würde als die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Bis zur Stunde konnte mir jedoch niemand erklären, in welchen Punkten eine neue Richtlinie aus Brüssel noch strenger sein könnte als die ohnehin schon restriktiven Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Also ist nicht damit zu rechnen, dass Europa noch restriktiver sein wird als Karlsruhe, und bei dieser Lage spricht nichts dagegen, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes möglichst rasch in einem neuen Gesetz umzusetzen.

Solange dies nicht geschieht, besteht die Gefahr, dass weiterhin Straftaten massenhaft nicht aufgeklärt, Straftäter nicht überführt und abgeurteilt werden können und die Opfer dieser Straftaten auf dem Schaden und einem etwaigen Schmerzensgeldanspruch sitzen bleiben. Und wenn sich in einschlägigen Kreisen herumgesprochen hat, dass zwar in unseren Nachbarstaaten TK-Verkehrsdaten gespeichert werden dürfen, nicht jedoch bei uns in Deutschland, dann besteht die konkrete Gefahr, dass sich viele Täter ausgerechnet Deutschland als Tatort aussuchen, weil hier die Gefahr der Tatentdeckung besonders gering ist.

*Wetzlar-Kurier: Herr Bosbach, wir danken Ihnen für dieses Gespräch*

Quelle: Wetzlar-Kurier, Nr 4/29. Jahrgang

Die Veröffentlichung des Interviews erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Herrn Wolfgang Bosbach, MdB